

Entsprechenserklärung

Zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Paragraph 161 Aktiengesetz

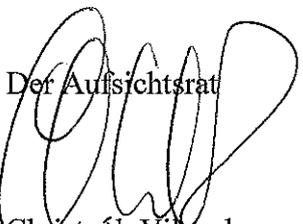
Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer SE erklären gemäß § 161 AktG

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 15. Dezember 2014 hat die Ströer SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in seiner Fassung vom 05. Mai 2015 entsprochen und wird ihm künftig entsprechen, und zwar mit folgenden Ausnahmen:

- In der D&O-Versicherung für Vorstände, Aufsichtsräte und Führungskräfte ist abweichend von der Empfehlung in Ziffer 3.8. DCGK kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbart. Nach unserer Einschätzung beeinträchtigt ein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats das Interesse und die Bereitschaft von geeigneten Personen, im Aufsichtsrat der Ströer SE tätig zu bleiben oder zu werden.
- Einen Nominierungsausschuss bildet der Aufsichtsrat, anders als vom DCGK in Ziffer 5.3.3 DCGK empfohlen, zusätzlich zu dem bestehenden Prüfungsausschuss nicht, weil die Ströer SE mangels Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat kein besonderes Gremium zur Benennung von Kandidaten für die Anteilseignerseite benötigt.
- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gibt es entgegen der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Die Ströer SE orientiert sich allein an den Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten von derzeitigen und zukünftigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und möchte nicht auf die langjährige Erfahrung und die Kompetenz dieser Mitglieder verzichten.

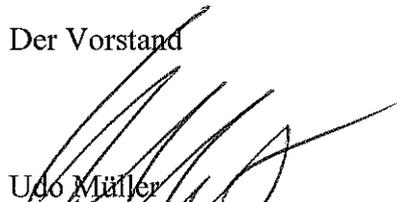
Köln, den 17/11/2015

Der Aufsichtsrat


Christoph Vilanek

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorstand


Udo Müller

Vorsitzender des Vorstands